

Antrag der Redaktionskommission* vom 21. Mai 2026

5989 b

Mittelschulgesetz (MSG) und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)

(Änderung vom; Governance auf der Sekundarstufe II)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. Oktober 2024 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 24. Februar 2026,

beschliesst:

I. Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 4 b–4 f, 11 a, 11 b, 23–25, 26 a, 30 b, 31 a, 35–37 sowie 39 wird die Bezeichnung «für das Bildungswesen zuständige Direktion» durch «Direktion» ersetzt.

§ 3 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die kantonalen Mittelschulen,
- b. die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen,
- c. weitere Aufgaben gemäss diesem Gesetz.

§ 4. Der Bildungsrat ist abschliessend zuständig für: Bildungsrat

- a. Erlass der Lehrpläne und der Stundentafeln sowie der für den Schulbetrieb erforderlichen Rahmenbestimmungen, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen,

Ziff. 2 und 3 werden zu lit. b und c.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Stellung	<p>§ 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Schulkommission kann das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausschliessen.</p> <p>⁴ Die Direktion kann Mitglieder der Schulkommission aus wichtigen Gründen vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben.</p>
Aufgaben und Entschädigung	<p>§ 6. ¹ Die Schulkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> a. legt auf Antrag der Schulleitung die strategischen Ziele der Schule fest, b. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Leitbild der Schule, c. nimmt das Budget und die Rechnung zur Kenntnis, d. beschliesst auf Antrag der Schulleitung die schulinternen Erlasse, e. bestellt die Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren, f. stellt eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft in den Findungskommissionen sicher, g. führt die Rektorinnen und Rektoren und beurteilt deren Leistungen in Zusammenarbeit mit der Direktion, der Schulleitung und dem Gesamtkonvent, h. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit, i. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung, j. wirkt als Bindeglied zwischen der Mittelschule und der Wirtschaft, Kultur, Volksschule sowie den Hochschulen. <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Direktion legt Art und Umfang der Entschädigung der Schulkommissionsmitglieder fest. Sie ist in den Findungskommissionen mit beratender Stimme vertreten.</p>
Aufgaben	<p>§ 7. ¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.</p> <p>² Sie bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung mit ein.</p> <p>Ziff. 1–7 werden aufgehoben.</p>

§ 8. ¹ Die Schulleitung besteht aus mindestens

- a. einer Rektorin oder einem Rektor,
- b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und
- c. einer Adjunktin oder einem Adjunkt.

² Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag der Schulkommission als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen an.

³ Die Rektorinnen und Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkte an.

3. Konvente

§ 9. Abs. 1 unverändert.

² Adjunktinnen und Adjunkte gehören dem Gesamtkonvent an. Die Schulleitung entscheidet über die Zugehörigkeit der übrigen Verwaltungs- und Betriebsangestellten zum Gesamtkonvent. Die im Gesamtkonvent vertretenen Verwaltungs- und Betriebsangestellten sind antrags- und stimmberechtigt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Der Gesamtkonvent

- a. stellt der Schulleitung Antrag für den Lehrplan und das Leitbild,
- b. äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen,
- c. bestimmt seine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,
- d. wirkt mit einer Vertretung bei der Beurteilung von Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

§ 10. ¹ Der Lehrkörper setzt sich aus Lehrpersonen mit unbefristeter und mit befristeter Anstellung zusammen. Lehrkörper

Abs. 2 unverändert.

³ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

Anstellung und Beurteilung von Rektorinnen und Direktoren als Lehrpersonen	<p>§ 10 a. ¹ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Direktoren, die Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in diesem Umfang als Lehrpersonen an.</p> <p>² Die Verordnung regelt, ab welcher Anzahl Unterrichtslektionen eine Anstellung der Schulleitungsmitglieder als Lehrpersonen erforderlich ist.</p> <p>³ Die Schulkommission beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen dieser Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Direktion.</p>
Lehrplan und Stundentafel	<p>§ 27. ¹ Die Schulleitung stellt dem Bildungsrat Antrag auf Erlass des Lehrplans und der Stundentafel der obligatorischen Fächer.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Schulleiterkonferenz	<p>§ 30. ¹ Die Rektorinnen und Direktoren der kantonalen Mittelschulen bilden die Schulleiterkonferenz.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Aufsicht	<p>§ 38. Nichtstaatliche Mittelschulen, die kantonal anerkannte Ausbildungsabschlüsse anbieten, unterstehen der Aufsicht der Direktion.</p>

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Direktoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden mit Inkrafttreten unbefristet als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen angestellt.

II. Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Direktion	<p>§ 4. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Direktion ist zuständig für</p> <p>a. die Aufsicht über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre und der Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen sowie über die höheren Fachschulen, soweit diese eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten,</p> <p>lit. b und c unverändert.</p> <p>d. die Wahl der Mitglieder folgender Kommissionen:</p> <p>Ziff. 1–3 unverändert.</p> <p>Ziff. 4 wird aufgehoben.</p>
-----------	---

e. die Genehmigung der Schulordnungen,

lit. e und f werden zu lit. f und g.

Abs. 3 unverändert.

§ 11. ¹ Die Schulkommission ist das oberste Organ der Schule. Die Verordnung regelt Zusammensetzung und Verfahrensfragen.

Organe der kantonalen Schulen
a. Schulkommission

² Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder der Schulkommission werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Schulleitung und die Vertreterin oder der Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Schulkommission kann das Teilnahmerecht für einzelne Beratungsgegenstände ausschliessen.

⁴ Die Direktion kann Mitglieder der Schulkommission aus wichtigen Gründen vorübergehend im Amt einstellen oder des Amtes entheben.

⁵ Die Schulkommission

- a. legt auf Antrag der Schulleitung die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt der Direktion Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Leitbild der Schule,
- d. nimmt das Budget und die Rechnung zur Kenntnis,
- e. beschliesst auf Antrag der Schulleitung die schulinternen Erlasse,
- f. bestellt die Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,
- g. stellt eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft in den Findungskommissionen sicher,
- h. führt die Rektorinnen oder Rektoren und beurteilt deren Leistungen in Zusammenarbeit mit der Direktion, der Schulleitung und dem Gesamtkonvent,
- i. wirkt bei der Anstellung und Entlassung der unbefristet angestellten Lehrpersonen mit,
- j. berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung,
- k. wirkt als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule und der Arbeitswelt, Gesellschaft, Volksschule sowie den Hochschulen,

⁶ Die Direktion legt Art und Umfang der Entschädigung der Schulkommissionsmitglieder fest. Sie ist in den Findungskommissionen mit beratender Stimme vertreten.

b. Schulleitung

§ 12. ¹ Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Sie bezieht die Schulkommission bei ihrer Aufgabenerfüllung mit ein.

² Die Schulleitung besteht aus mindestens

- a. einer Rektorin oder einem Rektor,
- b. einer Prorektorin oder einem Prorektor als Stellvertretung und
- c. einer Adjunktin oder einem Adjunkt.

³ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren sowie die Prorektorinnen und Prorektoren auf Antrag der Schulkommission als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen an.

⁴ Die Rektorinnen und Rektoren stellen die Adjunktinnen und Adjunkte an.

c. Konvente

§ 13. ¹ Dem Gesamtkonvent gehören die Lehrpersonen in befristeter oder unbefristeter Anstellung, die Adjunktinnen und Adjunkte sowie eine Vertretung der Lernenden an. Die Schulordnung kann weitere Konvente vorsehen.

Abs. 2 unverändert.

³ Gehören Verwaltungs- und Betriebsangestellte dem Gesamtkonvent an, sind sie antrags- und stimmberechtigt.

⁴ Der Gesamtkonvent

- a. äussert sich gegenüber der Schulleitung zu strategischen Fragen und Regelungen, die den eigenen Schulbetrieb betreffen,
- b. bestimmt seine Vertretung in den Findungskommissionen für die Anstellung von Rektorinnen und Rektoren sowie von Prorektorinnen und Prorektoren,
- c. wirkt mit einer Vertretung bei der Beurteilung der Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren mit.

⁵ Er wählt den Vorstand, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung sowie die Vertreterin oder den Vertreter der Lehrpersonen für die Schulkommission.

Lehrpersonen

§ 14. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

§ 14 c. ¹ Die Direktion stellt die Rektorinnen und Rektoren, die Unterricht an der gleichen Schule erteilen, in diesem Umfang als Lehrpersonen an.

Anstellung und
Beurteilung von
Rektorinnen
und Rektoren
als Lehr-
personen

² Die Verordnung regelt, ab welcher Anzahl Unterrichtslektionen eine Anstellung der Schulleitungsmitglieder als Lehrpersonen erforderlich ist.

³ Die Schulkommission beurteilt die Leistung und das Verhalten im Rahmen dieser Lehrtätigkeit in Zusammenarbeit mit der Direktion.

§ 14 c wird zu § 14 d.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung amtierenden Rektorinnen und Rektoren sowie Prorektorinnen und Prorektoren werden mit Inkrafttreten unbefristet als Schulleitungsmitglieder und als Lehrpersonen angestellt.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 21. Mai 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus